

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

25.02.22

Nummer 09

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau	54
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau	58



24. Februar 2022

**Allgemeinverfügung zur Änderung
der
7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.02.2022 (BayMBl. Nr. 118) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i.V.m § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), zuletzt geändert durch „Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.02.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 07) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.02.2022 (BayMBl. Nr. 118)“.

- 1.2 In Ziffer 1.2 wird ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:
„ – für Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 Nr. 4 IfSG, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.“
- 1.3 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „25.02.2022“ die Angabe „21.03.2022“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1

Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern eine bloße redaktionelle Änderung.

Zu Ziff. 1.2

In den letzten Wochen und Monaten hat sich das Infektionsgeschehen vorwiegend auf die jüngeren Altersgruppen verlagert. So liegt die 7-Tages-Inzidenz mit Stand 23.02.2022 in der Altersgruppe der fünf- bis 14-Jährigen bei 3.165,2.

Aufgrund dessen sind auch vermehrt Gemeinschaftseinrichtungen für minderjährige Personen im Sinne des § 33 Nr.4 des Infektionsschutzgesetzes von Ausbruchsgeschehen betroffen. Die Ausweitung auf Kinderheime - der in der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Maßnahme - dient der Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2 in diesen Einrichtungen. Durch die Regelung werden Reihentestungen auf Grundlage des § 29 Abs. 2 IfSG schneller ermöglicht, eine weitere Ausbreitung in den Heimen kann somit verhindert bzw. eingedämmt werden.

Zu Ziff. 1.3

Die Infektionslage zeigt sich weiterhin sehr dynamisch, somit ist ein Festhalten an den bestehenden - sich bereits bewährten - Maßnahmen erforderlich und angemessen. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau ist weiter gestiegen und liegt mit Stand 23.02.2022 bei 1.490,03. Zudem sind auch weiterhin Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trotz erfolgter (Auffrischungs-)Impfungen vermehrt von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus betroffen, mit Stand 23.02.2022 sind in sechs Einrichtungen 18 Bewohner/innen und 25 Mitarbeiter/innen als aktiv zu bewerten.

Die verfügten Anordnungen dienen der Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in den in Ziffer 1.1 und 1.2 der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ aufgeführten Einrichtungen. Im Übrigen wird auf die Begründung der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), sowie die Begründungen der beiden Allgemeinverfügungen zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89) bzw. 13.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 03) verwiesen.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BaylFSMV, die vom Ordnungsgeber bis 19.03.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers angemessen reagieren sowie eine Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation vornehmen zu können, wurde eine Laufzeit bis 21.03.2022 gewählt.

Zu Ziff. 2.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürger Dupper
Oberbürgermeister



24. Februar 2022

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen
in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89), zuletzt geändert durch die „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 09.02.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 07), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Passage „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89)“

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21.02.2022 (BayMBl. Nr. 118)“.

- 1.2 In Ziff. 3. wird die Angabe „25.02.2022“ ersetzt durch „21.03.2022“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

1.
Die unter Ziff. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannte Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

2.
Die in der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 getroffenen Anordnungen haben sich bewährt und sind gerade im Hinblick auf die nach wie vor ansteigenden Inzidenzzahlen sowie der „Omikronvariante“ nach wie vor erforderlich.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt seit längerer Zeit über der 1.000-er Grenze und Stand 24.02.2022 bei 1.564,40.

Im wöchentlichen Lagebericht vom 17.02.2022 führt das Robert Koch-Institut (RKI) auszugweise wie folgt aus:

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Aktuell kann eine mögliche hohe Belastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche durch weiter steigende Erkrankungszahlen noch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die besorgniserregende Omikron-Variante breitet sich deutschland- und bayernweit sowie in der Stadt Passau aus und ist die dominierende SARS-CoV-2-Variante.

2.2

Die Regelungen der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ haben dazu beigetragen, dass sich das Versammlungsgeschehen im Stadtgebiet im Wesentlichen in geregelten Bahnen abgespielt hat. Gerade im Hinblick auf die steigenden „Omikron-Zahlen“ ist es jedoch nach wie vor notwendig, Versammlungen im Stadtgebiet Passau (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmegenehmigungen) ortsfest festzulegen, um eine damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit herbei zu führen und sicher zu stellen, was wiederum dem effektiven Infektionsschutz dient. Im Übrigen wird auf die Begründung der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 Bezug genommen.

2.3

Eine zeitlich maßvolle Verlängerung der getroffenen Regelungen war daher gemäß Ziff. 1.2 dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BayIfSMV, die vom Ordnungsgeber bis 19.03.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers angemessen reagieren sowie eine Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation vornehmen zu können, wurde eine Laufzeit bis 21.03.2022 gewählt.

3.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Dapper
Oberbürgermeister